

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ea466a33-f527-31c2-ae69-ddd2a90f92e7>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Strafgesetzbuch (StGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	450-2

## § 109k StGB - Einziehung

<sup>1</sup>Ist eine Straftat nach den [§§ 109d bis 109g](#) begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Abbildungen, Beschreibungen und Aufnahmen, auf die sich eine Straftat nach [§ 109g](#) bezieht,

eingezogen werden. <sup>2</sup>[§ 74a](#) ist anzuwenden. <sup>3</sup>Gegenstände der in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Art werden auch ohne die Voraussetzungen des [§ 74 Absatz 3 Satz 1](#) und des [§ 74b](#) eingezogen, wenn das Interesse der Landesverteidigung es erfordert; dies gilt auch dann, wenn der Täter ohne Schuld gehandelt hat.

